

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

09.05.2006

7.40.12 Nr. 1

Promotionsordnung der Gemeinsamen Kommission
Naturwissenschaften für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	GKN: 04.02.2005	HMWK: 12.05.2005	
1. Änderungsbeschluss	GKN: 06.11.2008 (Präsident)	HMWK: 22.01.2009	31.03.2009

Promotionsordnung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 4. Februar 2005

Die Gemeinsame Kommission Naturwissenschaften hat – nach mehrheitlicher Zustimmung der Fachbereiche 06-Psychologie und Sportwissenschaft, 07-Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie 08-Biologie und Chemie nach § 3 Absatz 1 und 2 der „Satzung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften“ vom 29. Mai 2002 (StAnz. 33/19.08.2002 S. 3103) – am 4. Februar 2005 nach § 2 Absatz 1 der Satzung der Gemeinsamen Kommission in Verbindung mit § 40 Absatz 2 Satz 2 und § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), die folgende Promotionsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Promotionsgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Gemeinsamer Promotionsausschuss
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Betreuer
- § 6 Gutachter
- § 7 Verfahrensregeln
- § 8 Einspruch und Widerspruch

Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis

- § 9 Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von wissenschaftlichen Hochschulen
- § 10 Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen

- § 11 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand
- § 12 Entscheidung über den Annahmeantrag
- § 13 Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden
- § 14 Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch einen Fachbereich
- § 15 Anfertigung der Dissertation
- § 16 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages

Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 17 Eröffnung des Prüfungsverfahrens
- § 18 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens
- § 19 Auslage und Bewertung der Dissertation
- § 20 Vorbereitung der Disputation
- § 21 Disputation
- § 22 Bewertung der Disputation und Bestimmung der Gesamtnote
- § 23 Veröffentlichung der Dissertation
- § 24 Promotionsurkunde

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- § 26 Promotionsgebühren
- § 27 Ehrenpromotion
- § 28 Binationale Promotionsverfahren
- § 29 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anlagen

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Promotionsgrade und Zweck der Promotion

(1) Die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen

- 07-Mathematik und Informatik, Physik, Geographie sowie
- 08-Biologie und Chemie

verleihen nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium – abgekürzt: Dr. rer. nat.).

(2) Absatz 1 gilt – soweit diese Promotionsordnung keine abweichenden Regelungen trifft – auch für den Fachbereich 06-Psychologie und Sportwissenschaft bei Promotionen mit einer Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts.

(3) Absatz 1 gilt – soweit diese Promotionsordnung keine abweichenden Regelungen trifft – auch für die Fachbereiche 09-Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement bei Promotionen mit einer Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts.

(4) Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

(5) In dieser Promotionsordnung werden – mit Ausnahme der Doktorandinnen und Doktoranden als Adressaten dieser Ordnung – die an Promotionsverfahren beteiligten Personen im Allgemeinen in der männlichen Form bezeichnet. Für Frauen gelten diese Bezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 2

Organe und Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: Der Gemeinsame Promotionsausschuss (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), der oder die Betreuer (§§ 5, 17 Absatz 4) sowie die Gutachter (§§ 6, 17 Absatz 3).

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht.

Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Eröffnung des Promotionsverfahrens und benennt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden und im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs die Betreuer.

(3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses; er wird vom Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt unterstützt.

Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind; insbesondere bestellt er im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs die Gutachter (§ 6) und setzt die Prüfungskommission ein (§ 4).

(4) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob die Doktorandin oder der Doktorand zu promovieren ist und ob die Disputation wiederholt werden kann.

(5) Die Betreuer beraten und unterstützen die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation.

Sie bestätigen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich die Übernahme der Betreuung (Betreuungszusage).

(6) Die Gutachter beurteilen und bewerten die Dissertation und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge. Sie schlagen die Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation vor.

(7) Hauptamtliche Mitglieder der Professorengruppe (Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten), entpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, und Privatdozenten können zu Betreuern (§ 5), Gutachtern (§ 6) und Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 4) bestellt werden.

Sie sollen Mitglieder oder Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen sein.

Mit Ausnahme der hauptamtlichen Mitglieder der Professorengruppe sind sie zur Mitwirkung am Promotionsverfahren nicht verpflichtet, § 11 Absatz 2 Satz 5 bleibt davon unberührt.

§ 3

Gemeinsamer Promotionsausschuss

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss wird von den beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereichen im Sinne von § 1 Absatz 1 gebildet.

Jeder der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche entsendet aus dem Kreis seiner Mitglieder:

1. Den Prodekan,
2. zwei Professoren,
3. einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. sowie – mit beratender Stimme - einen Doktoranden, der als Studierender eingeschrieben sein muss.

(2) Die Mitglieder des Gemeinsamen Promotionsausschusses werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe in den beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereichsräten gewählt.

Bei der Wahl sind die verschiedenen Fachgebiete der Fachbereiche angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der Professorengruppe und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren, der Doktorand für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Für jedes gewählte Mitglied ist für Vertretungszwecke ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Die Prodekane können sich durch ein Mitglied ihres Dekanats vertreten lassen.

(4) Die Amtszeit des Gemeinsamen Promotionsausschusses beginnt am 1. Oktober und endet nach Ablauf von drei Jahren am 30. September.

Scheiden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Der Gemeinsame Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Professorengruppe zum Vorsitzenden und eines zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für jedes Prüfungsverfahren setzt der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses eine Prüfungskommission ein.

Sie besteht aus den bestellten Gutachtern und aus zwei weiteren Wissenschaftlern, die der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses aus dem Kreis der in § 2 Absatz 7 genannten Personen im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs nach § 1 Absatz 1 und 2 bestellt.

(2) Von den Kommissionsmitgliedern sollen nicht mehr als zwei das gleiche Fachgebiet vertreten.

Bei einer Promotion in den in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Fachbereichen muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission einem der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Absatz 1 angehören.

(3) Zugleich mit den Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs nach § 1 Absatz 1 und 2 ein Kommissionsmitglied zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und ein weiteres Kommissionsmitglied zu dessen Stellvertreter.

§ 5 Betreuer

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden und im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs den oder die Betreuer.

Bei der Bestellung muss sichergestellt sein, dass der Betreuer die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen kann.

(2) Bei einem Betreuer muss dieser, bei mehreren Betreuern muss mindestens einer von ihnen Mitglied oder Angehöriger eines der in § 1 genannten Fachbereiche sein, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt.

Bei Promotionen in dem in § 1 Absatz 3 genannten Fachbereich bestellt der Gemeinsame Promotionsausschuss auf Vorschlag des ersten Betreuers einen Wissenschaftler im Sinne von § 2 Absatz 7, der Mitglieder oder Angehöriger eines der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche (§ 1 Absatz 1) sein muss, mit dessen Einverständnis zum Zweitbetreuer.

(3) Scheidet ein Betreuer durch Weggang aus dem Dienst der Justus-Liebig-Universität Gießen aus, so kann er die Betreuung in der Regel bis zu vier Semestern fortführen, wenn er sich hierzu sowie zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Gemeinsamen Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet.

In diesem Fall bestellt der Gemeinsame Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Dekan des zuständigen Fachbereichs einen weiteren Betreuer, der nach Ablauf der genannten Frist allein für die Betreuung verantwortlich ist.

Satz 1 gilt sinngemäß auch, wenn der Betreuer aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(4) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann die Betreuung auch einem anderen promovierten Wissenschaftler mit dessen Einverständnis unter den folgenden Voraussetzungen übertragen: Der Wissenschaftler muss Mitglied oder Angehöriger eines der in § 1 genannten Fachbereiche sein, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt; er muss aufgrund seiner Qualifikation und der ihm zur Verfügung stehenden sachlichen Mittel in der Lage sein, die Betreuungsfunktion wahrzunehmen; die Betreuung der Dissertation muss bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss sichergestellt sein.

(5) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen – auch über den Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hinaus und nach ihrer oder seiner Annahme als Doktorandin oder

Doktorand – im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs einen weiteren Betreuer bestellen, der Mitglied oder Angehöriger einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist und eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 7 aufweist.

§ 6 Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs (§ 1 Absatz 1 bis 3) mindestens zwei Wissenschaftler im Sinne von § 2 Absatz 7 zu Gutachtern.

Einer der Gutachter muss hauptamtliches Mitglied der Professorengruppe eines der in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Fachbereiche sein, in dessen fachliche Zuständigkeit das in Aussicht genommene Thema der Dissertation fällt.-

(2) Ist das Dissertationsvorhaben betreut worden, ist der Betreuer, bei mehreren Betreuern der Erstbetreuer, zum Gutachter zu bestellen.

(3) Als weitere Gutachter können auch Wissenschaftler im Sinne von § 2 Absatz 7 bestellt werden, die Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind.

§ 7 Verfahrensregeln

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss und die Prüfungskommission tagen nicht öffentlich. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen; Stimmenthaltungen sind hierbei unzulässig.

(3) Kommt eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Promotionsausschusses wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses in Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung standen, Eilentscheidungen treffen.

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses kann auch in anderen Angelegenheiten, die unaufschiebbar zu erledigen sind, vorläufige Eilentscheidungen treffen.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind über die Eilentscheidungen unverzüglich zu unterrichten; § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

Von der Eilkompetenz ausgenommen sind Entscheidungen des Gemeinsamen Promotionsausschusses nach § 9 Absatz 3 bis 5, § 10 Absatz 3, § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 5 und § 16 Absatz 2 und 3.

§ 8 Einspruch und Widerspruch

(1) Betroffene sowie jedes Mitglied des Gemeinsamen Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen des Vorsitzenden Einspruch einlegen.

Über den Einspruch entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

Entscheidungen des Gemeinsamen Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Doktorandinnen oder Doktoranden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Gemeinsamen Promotionsausschusses können betroffene Doktorandinnen und Doktoranden Widerspruch beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses einlegen. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

**Zweiter Abschnitt:
Promotionsverhältnis****§ 9****Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand
für Absolventinnen und Absolventen von wissenschaftlichen Hochschulen**

(1) Absolventinnen und Absolventen, die ihr wissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Fach, das in einem der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Absatz 1 vertreten ist, mit

1. der Diplom- oder Master-Prüfung oder
2. der entsprechenden Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
3. dem erfolgreichen Abschluss des PreProChem-Programmes durch eine bestandene Promotionseignungsfeststellung

abgeschlossen haben, können als Doktorandin oder Doktorand für den Erwerb des naturwissenschaftlichen Doktorgrades (Dr. rer. nat.) angenommen werden, wenn sie die Prüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis „gut“ (Diplom bis einschließlich Note 2,5, Master bis einschließlich Note 3,0 – ECTS-Grad „C“) bestanden haben und das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit eines der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Absatz 1 fällt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Prädikatsexamen im Sinne von Absatz 1 nicht vorweisen können, können erst – auf Vorschlag des vorgesehenen Betreuers und nach positiver Stellungnahme des Dekanats des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs – als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie eine mindestens sechsmonatige Probezeit erfolgreich bestanden haben.

In der Probezeit erhalten sie Gelegenheit, ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

Der Gemeinsame Promotionsausschuss legt in Abstimmung mit dem Dekanat des zuständigen naturwissenschaftlichen Fachbereichs die Dauer der Probezeit fest und bestimmt, welche Nachweise zu erbringen sind.

Nach Ablauf der Probezeit entscheidet er auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des vorgesehenen Betreuers oder der vorgesehenen Betreuer, ob die Probezeit erfolgreich bestanden worden ist.

Wird die Probezeit als nicht bestanden erklärt, kann eine Annahme als Doktorandin oder Doktorand nicht erfolgen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Über die Anerkennung anderer gleichwertiger Studienabschlüsse von wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

In diesem Fall müssen positive Stellungnahmen von mindestens zwei Wissenschaftlern im Sinne des § 2 Absatz 7 vorliegen, die Mitglieder des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs sein müssen.

(4) An Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden vom Gemeinsamen Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt, wenn sie im Sinne von Absatz 1 nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig sind.

Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland anzuhören.

(5) Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium an einer wissenschaftlichen Hochschulen in Hessen in einem Fach, das in einem der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche vertreten ist, mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt

1. an Grundschulen oder
2. an Haupt- und Realschulen oder
3. an Sonderschulen oder
4. an Berufsschulen

abgeschlossen haben, können als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen werden, wenn sie die Staatsprüfung mindestens mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ bestanden haben und die übrigen in § 10 Absatz 1 genannten Annahmeveraussetzungen sinngemäß erfüllen.

Das Promotionsstudium besteht für Absolventinnen und Absolventen der genannten Lehramtsstudiengänge aus einem ergänzenden fachwissenschaftlichen Studium, das zusammen mit dem absolvierten Erststudium

dem Umfang und den Anforderungen eines naturwissenschaftlichen Hauptfaches im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien entspricht; das Nähere bestimmt der Promotionsausschuss nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 Satz 2.

Im Übrigen findet § 10 Absatz 2, 4 und 5 sinngemäß Anwendung.

Sätze 1 bis 3 gelten auch für Absolventinnen und Absolventen, die eine gleichwertige Staatsprüfung in einem anderen deutschen Bundesland abgelegt haben.

(6) Absätze 1 bis 5 gelten auch für Absolventinnen und Absolventen mit einem Diplom- oder Master-Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in den Fächern

1. „Psychologie“,
2. „Agrarwissenschaften“ und
3. „Ökotoxikologie“

wenn das in Aussicht genommene Thema der Dissertation naturwissenschaftlichen Inhalts ist.

§ 10

Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen

(1) Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen Studiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können zur Promotion an einem der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche im Sinne von § 1 Absatz 1 zugelassen werden, wenn

1. das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit eines der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche fällt;
2. sie die Diplomprüfung an der Fachhochschule mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ (bis einschließlich 1,5) abgeschlossen haben;
3. sie ein positives Gutachten eines fachlich einschlägigen Professors des zuständigen Fachbereichs der Fachhochschule über ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und,
4. die schriftliche Betreuungszusage eines Professors vorlegen können, der Mitglied eines der in § 1 Absatz 1 genannten Fachbereiche sein muss und sich zur späteren Betreuung des Promotionsvorhabens bereit erklärt;
5. sie ein auf die Promotion vorbereitendes, mindestens zweisemestriges Studium in den Studiengängen der Naturwissenschaftlichen Fachbereiche (Promotionsstudium) absolviert,
6. die Eignungsprüfung nach Absatz 5 mit gutem Erfolg (Notendurchschnitt von mindestens 2,5) abgelegt und
7. sie an keiner anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

Über die ausnahmsweise Zulassung zur Promotion am Fachbereich nach § 1 Absatz 2 entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

(2) Das Promotionsstudium bereitet auf die Promotion vor und dient der systematischen Vermittlung theoretischer Grundlagen und ausgewählter Kenntnisse in einem der von den Naturwissenschaftlichen Fachbereichen angebotenen Studiengänge.

Im Promotionsstudium ist den Bewerberinnen und Bewerbern auch eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit, dem Umgang mit Ergebnissen und der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(3) Das Promotionsstudium besteht aus einem fachwissenschaftlichen Studium

1. – bei Geltung einer Diplomprüfungsordnung für das betreffende Fach der angestrebten Dissertation – im Umfang von mindestens 36 Semesterwochenstunden aus dem Fächerspektrum der in den jeweils geltenden Diplomprüfungsordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung oder
2. – bei Geltung einer Masterprüfungsordnung für das betreffende Fach der angestrebten Dissertation – im Umfang von mindestens 60 Credit Points aus dem Fächerspektrum der jeweils geltenden Masterprüfungsordnung.

Über die einzelnen im Promotionsstudium zu erbringenden Leistungsnachweise entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss auf Vorschlag des vorgesehenen Betreuers und nach positiver Stellungnahme des Studiendekans des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs nach § 1 Absatz 1.

(4) Auf das Promotionsstudium kann verzichtet werden, wenn die in dem Studium zu erbringenden Leistungen und die für die Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf andere Weise nachgewiesen werden können; hierüber entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss nach positiver Stellungnahme des Studiendekans des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs. Nach seiner positiven Entscheidung ist die Eignungsprüfung nach Absatz 5 abzulegen.

(5) Die Eignungsprüfung dauert eine Stunde; sie erstreckt sich auf höchstens drei vom Gemeinsamen Promotionsausschuss festzulegende Fächer.

In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgesehenen Promotionsgebiet besitzt und zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

Die Eignungsprüfung wird durch eine Prüfungskommission (Eignungsprüfungskommission) abgenommen, die vom Gemeinsamen Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Studiendekan des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs eingesetzt wird.

Die Eignungsprüfungskommission besteht aus drei Professoren, die Fachgebiete aus denjenigen Fächern vertreten sollen, die Gegenstand des Promotionsstudiums waren.

Der Professor, der das Befähigungsgutachten nach Absatz 1 Nummer 3 erstellt hat, kann als beratendes Mitglied hinzugezogen werden.

(6) Für Absolventinnen und Absolventen von einschlägigen, akkreditierten Masterstudiengängen an Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland gelten § 9 Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 11

Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist über den Dekan des zuständigen Fachbereichs schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild;
2. Zeugnisse nach §§ 9 oder 10 in offiziell beglaubigter Form (keine Originale, sondern offiziell beglaubigte Kopien und gegebenenfalls amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche);
3. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen, die die Bewerberin oder der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat;
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragt wurde;
5. gegebenenfalls Erklärung, dass an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule keine Eignungsfeststellungsprüfung im Sinne von § 10 Absatz 4 und 5 oder kein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren endgültig mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurde;
6. von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern die Bestätigung hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse durch den vorgeschlagenen ersten Betreuer, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt;
7. wissenschaftliche Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
8. Arbeitstitel und vorläufiger Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – wobei das Thema so gefasst sein soll, dass seine Bearbeitung in der Regel nicht mehr als drei Jahre erfordert –;
9. Vorschlag, welcher Wissenschaftler das Vorhaben als erster Betreuer betreuen soll;
10. schriftliche Stellungnahme und Einverständniserklärung des vorgeschlagenen ersten Betreuers;
11. Erklärung, die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit beachten zu wollen;

12. Erklärung darüber, in welcher der nach § 15 Absatz 5 Satz 1 zugelassenen Sprache die Dissertation abgefasst werden soll, oder besondere Begründung, warum ausnahmsweise eine andere Sprache genehmigt werden soll.

(2) Soweit Bewerberinnen und Bewerber keinen Betreuer gefunden haben, bemüht sich der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs (§ 1 Absatz 1 bis 3) um einen Betreuer.

Dies gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die einen naturwissenschaftlichen Studiengang im Sinne von § 9 Absatz 1 und 6 absolviert haben.

Der vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses angesprochene Betreuer muss sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt haben.

Eine Ablehnung der Betreuung ist gegenüber dem Gemeinsamen Promotionsausschuss schriftlich zu begründen.

Mit der Zustimmung übernimmt der Betreuer die Verpflichtung zur späteren Begutachtung der Dissertation.

(3) Soweit für die Anfertigung der Dissertation Sach- und Personalmittel oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die Zustimmung zur Bereitstellung der Mittel durch den Betreuer und gegebenenfalls durch das Direktorium des betroffenen Instituts erforderlich.

Durch die Zustimmung werden keine Rechtsansprüche begründet.

Bei Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 2 Satz 2 bemüht sich der Gemeinsame Promotionsausschuss gegebenenfalls um die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und ausreichender Mittel.

§ 12

Entscheidung über den Annahmeantrag

(1) Sind die Annahmeveraussetzungen im Sinne von §§ 9 oder 10 erfüllt und die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 bis 4 vorgelegt, entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss über den Annahmeantrag.

(2) Für eine Promotion in dem in § 1 Absatz 3 genannten Fachbereich darf der Gemeinsame Promotionsausschuss dem Annahmeantrag nur zustimmen, wenn der vorgesehene erste Betreuer (§ 5 Absatz 2) und der Zweitbetreuer (§ 5 Absatz 2 Satz 2) schriftlich bestätigen, dass das vorgeschlagene Thema der Dissertation einen naturwissenschaftlichen Inhalt haben wird.

(3) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann einen Annahmeantrag mit schriftlicher Begründung ablehnen.

Der Annahmeantrag ist abzulehnen, wenn das Dekanat eines der in § 1 genannten Fachbereiche feststellt, dass das spezielle Fachgebiet für das von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagene Dissertationsthema nicht hinreichend vertreten ist oder die erforderlichen Sach- oder Personalmittel (§ 11 Absatz 3) nicht zur Verfügung stehen.

Die Ablehnung des Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann auf Antrag des Betreuers in begründeten Fällen bestimmen, dass – unbeschadet der Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 – über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erst nach einer Probezeit entschieden wird, in der die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen ist.

Die Auflage ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen; § 8 Absatz 2 sowie § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand mit Vorbehalt oder mit Einschränkungen aussprechen, insbesondere kann er

1. die Zusage der Betreuung ablehnen, wenn sich kein Mitglied der Professorengruppe hierfür bereit findet;
2. die Zusage von Sach- oder Personalmitteln zeitlich oder umfangmäßig begrenzen, wenn das betroffene Institut die Mittelbereitstellung begrenzt hat.

Die Vorbehalte und Einschränkungen sind zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Bewerberinnen und Bewerber aus den in § 1 Absatz 1 genannten naturwissenschaftlichen Fachbereichen können beantragen, eine Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Bearbeitung

eines Forschungsprojekts anzufertigen (Gruppendissertation); in diesem Fall gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

Anträgen auf Annahme einer Gruppendissertation darf aber nur stattgegeben werden, wenn der zuständige Fachbereich (§ 1 Absatz 1) die Betreuung des Vorhabens gewährleisten kann und die Eigenständigkeit der einzelnen Leistungen sichergestellt ist.

(7) Stimmt der Gemeinsame Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung und spätere Begutachtung der Dissertation zu gewährleisten.

(8) Das Naturwissenschaftliche Prüfungsamt informiert die hauptamtlichen Mitglieder der Professorengruppe der in § 1 genannten Fachbereiche über die Dissertationsvorhaben (unter Angabe von Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Betreuer und der Arbeitstitel der Vorhaben) im Intranet.

Die Dekane anderer Fachbereiche und die geschäftsführenden Direktoren wissenschaftlicher Zentren sind von Dissertationsvorhaben zu unterrichten, wenn vergebene Themen zugleich in das fachliche Spektrum des betreffenden Fachbereichs oder Zentrums fallen.

(9) Der Gemeinsame Promotionsausschuss führt ein den Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen in den Geschäftsräumen des Naturwissenschaftlichen Prüfungsamtes zugängliches Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Dissertationsthemen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch ihren Betreuer oder ihre Betreuer.

Neben den methodischen Fertigkeiten ist ihnen eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit, dem Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die Dissertation selbständig erstellt und das Promotionsvorhaben in einem angemessenen Zeitrahmen zum Abschluss gebracht wird.

(2) Betreute Doktorandinnen und Doktoranden sind

1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse für die Dauer von mindestens zehn Jahren im jeweiligen Institut (§ 22 Absatz 12),
2. zur verantwortungsvollen Arbeit und Kollegialität,
3. zur regelmäßigen schriftlichen Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeit und
4. zur Teilnahme an internen Seminaren

verpflichtet.

(3) Der bis zu fünf Seiten umfassende schriftliche Bericht nach Absatz 2 Nummer 3 ist mindestens jährlich abzufassen und dem ersten Betreuer vorzulegen.

Bei Promotionen aus dem in § 1 Absatz 3 genannten Fachbereich ist der Bericht auch dem Zweitbetreuer (§ 5 Absatz 2 Satz 2) vorzulegen.

Das Doktorandenverhältnis kann befristet ausgesetzt werden, wenn dieser Bericht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt; hierüber entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

§ 14

Promotion ohne vorausgehende Betreuung durch einen Fachbereich

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, für die nach dieser Ordnung kein Betreuer bestellt worden ist und die die Voraussetzungen nach § 9 erfüllen, können die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand gleichzeitig mit Eröffnung eines Prüfungsverfahrens unter Vorlage einer Dissertation mit den Unterlagen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 5, 7 und 8 beantragen.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass es sich bei der Arbeit um eine eigene Leistung handelt.

Der Antrag kann durch den Gemeinsamen Promotionsausschuss nur zugelassen werden, wenn das spezielle Fachgebiet, das in der Dissertation behandelt wird, in einem der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Absatz 1 hinreichend vertreten ist; im Falle der Ablehnung gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann die Eröffnung des Verfahrens von der Teilnahme an einem Promotionsstudium oder der Erbringung von Leistungsnachweisen im zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereich abhängig machen.

§ 10 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ohne vorausgehende Betreuung ist die Promotion nicht möglich:

1. Bei einer beabsichtigten Gruppendissertation oder
2. bei einer beabsichtigten experimentellen Arbeit oder
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von § 9 Absatz 3 bis 6 sowie § 10 Absatz 1.

(4) Wurde eine nach Absatz 1 eingereichte Arbeit von einem Wissenschaftler betreut, der nicht durch den Gemeinsamen Promotionsausschuss zum förmlichen Betreuer dieser Arbeit bestellt worden war, ist der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses nicht verpflichtet, diesen Wissenschaftler nach § 6 Absatz 2 zum Gutachter zu bestellen

§ 15

Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das in den beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereichen nach § 1 Absatz 1 durch Forschung und Lehre vertreten wird.

Eine Dissertation aus den in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Fachbereichen muss einen naturwissenschaftlichen Inhalt und ihren Schwerpunkt in einem Gebiet haben, das in diesen beiden Fachbereichen (§ 1 Absatz 2 und 3) in Forschung und Lehre vertreten wird.

Darüber hinaus hat die Dissertation den folgenden Ansprüchen zu genügen: Sie muss

1. einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung bringen;
2. den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden, das für das Thema zuständig ist;
3. eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten und
4. ihren Gegenstand vollständig, klar und formal einwandfrei nach den Regeln und Anforderungen der Sprache, in der sie gemäß Absatz 5 abgefasst ist, darstellen.

(2) Teile einer wissenschaftlichen Arbeit, die von mehreren Verfassern stammt (Gruppendissertation), können unter den folgenden Voraussetzungen als Dissertation anerkannt werden:

1. Die gemeinsame Arbeit muss betreut worden sein,
2. der betreffende Teil der Arbeit muss von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst worden sein,
3. er muss zusammenhängende Sachkomplexe darstellen,
4. als Einzelleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden abgrenzbar und bewertbar sein sowie
5. den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

Über die Art ihrer Zusammenarbeit und ihren jeweiligen Anteil an der gemeinsamen Arbeit erstellen die Doktorandinnen und Doktoranden einen gesonderten Arbeitsbericht, der von dem Betreuer zu bestätigen ist. Für jede Doktorandin oder jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(3) Mehrere Arbeiten, die von einer Verfasserin oder einem Verfasser stammen (Kumulativ-Dissertation) können als Dissertation anerkannt werden, wenn

1. die Verfasserin Erstautorin oder der Verfasser Erstautor ist,
2. die Arbeiten die schrittweise Bearbeitung eines Themas darstellen,
3. sie bereits ganz oder zum überwiegenden Teil veröffentlicht oder mindestens zwei Arbeiten zur Publikation in referierten internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften angenommen worden sind,
4. sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und

5. sie den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entsprechen.

In diesem Fall ist den Veröffentlichungen eine Zusammenfassung voranzustellen, die mit einem naturwissenschaftlichen Übersichtsartikel vergleichbar ist und den folgenden Anforderungen genügt:

1. Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft sind die eigenen Ergebnisse einzuordnen und durch repräsentative Literaturhinweise zu belegen;
2. der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen muss aus der Zusammenfassung klar hervorgehen;
3. sind mehrere Verfasser an den Veröffentlichungen beteiligt, gilt Absatz 2 entsprechend;
4. die Zusammenfassung soll 20 Textseiten nicht überschreiten.

(4) Eine ganz oder in Teilen bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entspricht; § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache zulassen.

Eine nachträgliche Änderung des im Annahmeantrag geäußerten Sprachwunsches bedarf der Genehmigung des Gemeinsamen Promotionsausschusses.

§ 16

Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages

(1) Doktorandinnen und Doktoranden können vor der Einreichung ihrer Dissertation und unter Angabe von Gründen beantragen, das Promotionsverhältnis vorzeitig zu beenden.

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung fest.

Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert.

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann auf Vorschlag des Betreuers und im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn aufgrund des Berichts der Doktorandin oder des Doktoranden (§ 13 Absatz 2 Nummer 3) kein Fortgang der Arbeit zu erkennen ist.

Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher zu hören; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.

(3) Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Gemeinsame Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis befristet aussetzen oder auflösen.

Dem Aussetzungsantrag ist eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen; über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses.

Über den Auflösungsantrag entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss; vor seiner Entscheidung über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses versucht der Gemeinsame Promotionsausschuss, eine gütliche Lösung herbeizuführen.

Nach der Auflösung des Betreuungsverhältnisses kann der Gemeinsame Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden innerhalb einer angemessenen Frist einen neuen Betreuer für das Dissertationsvorhaben bestellen; ein erneuter Antrag auf Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist dann nicht erforderlich.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden können eine bereits vorgelegte Dissertation bis zu dem Zeitpunkt zurücknehmen, zu dem die Prüfungskommission noch nicht die Annahme der Dissertation nach § 18 Absatz 4 abgelehnt hat.

Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert.

Der Zeitpunkt der Rücknahme ist aktenkundig zu machen.

Beabsichtigt die Doktorandin oder der Doktorand die zurückgezogene Dissertation zu überarbeiten, muss die überarbeitete Fassung dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses innerhalb von sechs Monaten nach der Zurücknahme wieder vorgelegt werden.

Lässt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden können einmal unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Erklärt sich der bisherige Betreuer nicht bereit, auch die neue Arbeit zu betreuen, bestellt der Gemeinsame Promotionsausschuss einen neuen Betreuer nach § 5 Absatz 2.

(6) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Gemeinsame Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer den Arbeitstitel der Dissertation entsprechend dem Arbeitsfortgang anpassen.

(7) Bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverhältnisses (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1), seiner Auflösung (Absatz 3) oder der Zurücknahme des Promotionsantrages (Absatz 4) verbleiben die Unterlagen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 4 bis 6 sowie 9 bis 13 beim Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt.

§ 16a

Das strukturierte Vor-Promotionsprogramm „PreProChem“

Das Vor-Promotionsprogramm „PreProChem“ soll exzellenten Absolventen eines Bachelor of-Science Studienganges die Möglichkeit bieten, ohne Abschluss eines MSc- oder Diplomstudienganges am strukturierten Promotionsprogramm „ProChem“ teilzunehmen. Das PreProChem-Programm beinhaltet die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Äquivalenz zu den Pflichtveranstaltungen des Masterstudienganges Chemie besitzen, bei gleichzeitiger Einbeziehung in die wissenschaftlichen Tätigkeiten einer ausgewählten Arbeitsgruppe.

§ 16b

Regelungen für das Vor-Promotionsprogramm „PreProChem“

(1) Zum PreProChem-Programm kann zugelassen werden, wer

- einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang der JLU in folgenden Fächern erworben hat: Chemie, Lebensmittelchemie, Physik, Materialwissenschaften, Biologie
- einen fachlich gleichwertigen Abschluss als Bachelor of Science erworben hat oder
- einen anderen Abschluss erworben hat, der auf seinen Antrag vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannt worden ist

und entweder den entsprechenden Abschluss mit einer herausragenden Prüfungsgesamtnote (Notendurchschnitt 1,5 oder besser) bestanden hat oder zu den besten 10 % des jeweiligen Abschlussjahrganges – bezogen auf den Stichtag 01.10. eines Jahres – gehört.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat seinen oder ihren Antrag auf Zulassung zum

PreProChem-Programm schriftlich an den Vorsitzenden des gemeinsamen Promotionsausschusses zu richten und bei ihm einzureichen. Er oder sie hat dem Antrag beizufügen:

- a. einen Lebenslauf mit den Unterlagen zur Darstellung des Bildungsweges, mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Science,
- b. die Angabe des Themengebietes, in dem er oder sie die Dissertation anzufertigen gedenkt,
- c. eine Erklärung, ob er oder sie sich bereits an einer anderen Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder eine der Promotionseingangsfeststellung des PreProChem gleichartigen Überprüfung unterzogen hat,
- d. die Erklärung eines Professors des Fachbereichs 08 der Justus-Liebig-Universität Giessen, dass die wissenschaftliche Arbeit des PreProChem-Programms und gegebenenfalls die Dissertation in dessen Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann.

(3) Der Vorsitzende des gemeinsamen Promotionsausschusses teilt den Bewerbern und Bewerberinnen die Auswahlentscheidung mit und lässt die ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen zugleich zum PreProChem-Studienprogramm zu. Hinsichtlich der Zulassung von Bewerbern mit Abschlüssen einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland oder im Ausland in Fächern, die nicht in einem der naturwissenschaftlichen Fachbereiche nach § 1 Abs. 1 vertreten sind, gilt § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend. Bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen werden Bewerbungen ausgeschlossen und eine Zulassung ist demgemäß zu versagen, wenn

- a. das angegebene Themengebiet des Promotionsvorhabens nicht zu den im FB 08 der Justus-Liebig-Universität vertretenen Forschungsrichtungen zählt,
- b. der Hochschulabschluss nicht fachlich gleichwertig ist,
- c. der Bewerber oder die Bewerberin nicht das erforderliche Prädikat gemäß Abs. 1 nachweist,
- d. kein Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 4 des FB 08 der Justus-Liebig-Universität erklärt hat, dass die wissenschaftliche Arbeit und gegebenenfalls die Dissertation in seinem Arbeitsbereich angefertigt und betreut werden kann,
- e. der Bewerber oder die Bewerberin an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
- f. der Zulassungsantrag den Anforderungen nach Abs. 2 nicht genügt.

(4) Das PreProChem-Programm besteht aus

1. dem erfolgreichen Absolvieren von folgenden Modulen:
 - a. den vorgeschriebenen Pflichtmodulen des Masterstudienganges Chemie mit Ausnahme des Thesis-Moduls gemäß der Speziellen Ordnung für den Master - Studiengang Chemie vom 25.05.2005,
 - b. einem zweisemestrigen Einarbeitungs-Labormodul im Umfang von 12 Creditpoints,
 - c. einem einsemestrigen wissenschaftlichen Projektmodul, wobei Thema und Aufgabenstellung so begrenzt werden, dass der Umfang von 30 Creditpoints eingehalten werden kann. Das Projektmodul wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.
2. der mündlichen Promotionseignungsfeststellung.

Die Module unter 1a. müssen überdurchschnittlich absolviert worden sein (Durchschnittsnote 2,0 oder besser, sowie Note 3,0 oder besser in jedem Modul). In höchstens einem Modul, das nicht mit der Mindestnote bestanden wurde, kann eine weitere, notengebende modulabschließende Prüfung abgelegt werden.

(5) Im PreProChem-Programm muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die für eine Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem gewählten Fachgebiet verfügt.

Im schriftlichen Bericht gemäß Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 Buchstabe c soll er oder sie insbesondere zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Eignungsfeststellung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(6) Sind alle Module des PreProChem-Programms erfolgreich abgeleistet, so hat sich der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von drei Monaten der mündlichen Promotionseignungsfeststellung zu unterziehen. Zur Eignungsfeststellung werden vom Vorsitzenden des gemeinsamen Promotionsausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des FB 08 zwei Personen bestellt. Einer der Prüfer oder der Prüferinnen muss der Betreuer oder die Betreuerin des Promotionsvorhabens sein.

(7) Zur mündlichen Eignungsfeststellung wird der Bewerber oder die Bewerberin vom Vorsitzenden des gemeinsamen Promotionsausschusses mit einer Frist von in der Regel einer Woche geladen. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Eignungsfeststellung, so gilt das PreProChem- Programm als nicht bestanden.

Die Eignungsfeststellung ist ein nicht-öffentliches Einzelgespräch - ausgehend vom schriftlichen Bericht gemäß Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 Buchstabe c – zu

1. Zielsetzungen, Stand des Wissens und heranzuziehenden Theorien,
2. einzusetzenden Methoden,
3. wissenschaftlichem Arbeits- und Zeitplan

des angestrebten Promotionsvorhabens.

Die Eignungsfeststellung ist dann erfolgt, wenn das vorgestellte Promotionskonzept sowohl hinreichend innovativ als auch im Rahmen einer Promotion realisierbar erscheint.

Über den Verlauf der Eignungsfeststellung ist ein Protokoll anzufertigen. Die nach Abs. 6 Satz 2 bestellten Personen stellen fest, ob die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin den Anforderungen nach Abs. 5 Satz 1 genügt.

Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, ist das PreProChem-Programm nicht bestanden.

(8) Über das bestandene PreProChem-Programm erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung für das weitere Promotionsverfahren, die vom Vorsitzenden des gemeinsamen Promotionsausschusses unterschrieben wird.

(9) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Vorsitzende des gemeinsamen Promotionsausschusses die im Verfahren des PreProChem-Programms anfallenden Entscheidungen.

Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 17

Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses, das Prüfungsverfahren zu eröffnen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die von der Doktorandin oder dem Doktoranden für druckreif erachtete maschinengeschriebene und gebundene Dissertation in sechsfacher Ausfertigung;
2. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut, die in die Dissertation einzuheften ist:
„Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe.
Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.
Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegt sind, eingehalten.“

(3) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses beauftragt nach § 6 mindestens zwei Wissenschaftler mit der Begutachtung der Dissertation.

Die Namen der Gutachter sind der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.

(4) Hat ein Betreuer Teile der wissenschaftlichen Arbeit, die als Dissertation im Sinne von § 15 Absatz 2 vorgelegt worden ist, als Autor verfasst, bestellt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen weiteren Wissenschaftler nach § 2 Absatz 7 zum Gutachter.

(5) Gleichzeitig mit der Bestellung der Gutachter setzt der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses nach § 4 Absatz 1 die Prüfungskommission ein.

(6) Ist die Doktorandin oder der Doktorand bei der Arbeit an der Dissertation nicht betreut worden (§ 14), kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Namen der Gutachter (Absatz 3) einen weiteren Gutachter und einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der in § 2 Absatz 7 genannten Wissenschaftler vorschlagen.

Der weitere Gutachter und der weitere Prüfer müssen ihrer Benennung zugestimmt haben und werden vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses bestellt.

Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

(7) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuer und im Einvernehmen mit dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs (§ 1 Absatz 1 und 2) weitere Gutachter aus den genannten Fachbereichen bestellen.

§ 18

Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Jedes Gutachten muss zu den Thesen der Dissertation Stellung nehmen und eine Empfehlung enthalten, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll.

Die Gutachter sollen ihre Gutachten dem Prüfungsamt nicht später als drei längstens aber sechs Monate nach Erhalt der Dissertation vorlegen.

(2) Eine Annahmempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein.

Noten sind:

Ausgezeichnet	-	summa cum laude	(Notenwert 1)
Sehr gut	-	magna cum laude	(Notenwert 2)
Gut	-	cum laude	(Notenwert 3)
Genügend	-	rite	(Notenwert 4)

Die Note „ausgezeichnet“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Der Notenwert für die Ablehnung lautet: 5

(3) Weichen die Empfehlungen der Gutachter im Hinblick auf die Annahme der Arbeit oder Bewertung um mehr als einen Notenwert voneinander ab, so hat der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses einen weiteren Gutachter zu beauftragen, auf den sich die nach § 17 Absatz 3, 6 und 7 bestellten Gutachter einigen sollen.

(4) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, werden zugleich aber Änderungsvorschläge gemacht, so hat die Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird oder ob das Verfahren nach § 19 fortgeführt wird und die von der Prüfungskommission als berechtigt anerkannten Änderungsvorschläge erst nach der Disputation zu erfüllen sind.

Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die ihr oder ihm gesetzte Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert.

Die Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist – in der Regel innerhalb eines Monats – erneut Stellung zu nehmen.

(5) Wird in der Mehrzahl der Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und auch eine Änderung ausgeschlossen, die eine spätere Annahme ermöglichen könnte, entscheidet die Prüfungskommission, ob das Verfahren entsprechend Absatz 3 fortgeführt wird oder die Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses teilt das Nichtbestehen der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß.

Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten des Promotionsausschusses.

(5) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 19 fortgesetzt.

§ 19

Auslage und Bewertung der Dissertation

(1) Wenn nach § 18 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses den Mitgliedern des Gemeinsamen Promotionsausschusses und der Prüfungskommission sowie den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuern und Gutachtern den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation und die Empfehlung der Gutachter (Notenvorschlag) sowie die bevorstehende Auslage der Dissertation mit. Zwei Tage nach Versendung dieser Mitteilung legt er die Dissertation mit den Gutachten für einen Zeitraum von zwei Wochen – falls die Auslage ganz oder zum Teil in die vorlesungsfreie Zeit fällt für einen Zeitraum von vier Wochen – im Dekanat des zuständigen Fachbereichs und in den Diensträumen des Naturwissenschaftlichen Prüfungsamtes zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Dissertation kann eingesehen werden von den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der in § 1 genannten Fachbereiche; die Gutachten können nur von den Mitgliedern der Professorengruppe und den

Habilitierten der in § 1 genannten Fachbereiche sowie von den Betreuern der Arbeit eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

(3) Jedes Mitglied der Professorengruppe und jeder Habilitierte der in § 1 genannten Fachbereichs kann der Dissertation innerhalb der Auslagefrist (Absatz 1 Satz 2) ein eigenes Zusatzgutachten beifügen; die Auslagefrist verlängert sich dadurch nicht.

Diese Personen können in Verbindung mit ihrem Zusatzgutachten einen förmlichen Einspruch gegen eine vorgeschlagene Note oder gegen die Annahme der Dissertation einlegen.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist informiert der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden über den Eingang der Gutachten und der Zusatzgutachten, die die Doktorandin oder der Doktorand in den Diensträumen des Naturwissenschaftlichen Prüfungsamtes einsehen und ablichten kann.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission zunächst über gegebenenfalls eingegangene Einsprüche (Absatz 3 Satz 2).

Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer mitzuteilen; er kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Gemeinsamen Promotionsausschuss einlegen; über die Beschwerde entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss abschließend; Widerspruch hiergegen ist unzulässig.

(6) Danach entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten, der Zusatzgutachten sowie gegebenenfalls der Stellungnahmen nach § 18 Absatz 4 Satz 2 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und benotet sie nach § 18 Absatz 2.

(7) Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation ab, teilt dies der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß.

Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten des Gemeinsamen Promotionsausschusses.

§ 20

Vorbereitung der Disputation

(1) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden setzt der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und nach Rücksprache mit deren Mitgliedern einen Termin für die Disputation fest.

(2) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information im Sinne von § 19 Absatz 4 keinen Antrag nach Absatz 1 oder erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(3) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 2 verlängern.

§ 21

Disputation

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission und die Betreuer, die nicht Gutachter sind, sowie die Wissenschaftler, die ein Zusatzgutachten erstattet haben (§ 19 Absatz 3), zur Disputation ein und gibt den Termin eine Woche vorher universitätsöffentlich bekannt.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation.

In der Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu verteidigen.

Sie oder er eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer in Form von Thesen über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation.

Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die sachlich und methodisch mit dem Fachgebiet der Dissertation in Verbindung stehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftler, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen.

Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation findet in deutscher Sprache statt.

Auf Antrag kann die Disputation in englischer Sprache durchgeführt werden.

Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission.

(5) Die Disputation soll im Ganzen nicht über 90 Minuten dauern.

Über den Verlauf der Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.

(6) Zur Disputation sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer zugelassen.

Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann der Gemeinsame Promotionsausschuss beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(7) Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

(8) Bei einer Gruppendissertation (§ 15 Absatz 2) ist auf Antrag aller beteiligten Doktorandinnen und Doktoranden die Disputation mit Allen unter Beachtung von Absatz 2 und 7 nacheinander in einem Termin abzuhalten.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Reihenfolge der Vorträge und der Disputationen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden (§ 22 Absatz 2).

§ 22

Bewertung der Disputation und Bestimmung der Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation benotet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Einzelurteile der Prüfer die Disputation mit einer Note nach § 18 Absatz 2.

Das Prädikat "ausgezeichnet" (*summa cum laude*) kann für die Disputation nur vergeben werden, wenn sie von allen Prüfern in ihren Einzelbewertungen so bewertet worden ist.

(2) Ist die Disputation ungenügend, kann sie die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag einmal wiederholen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihr oder ihm eine Frist von höchstens zwei Monaten für die Antragstellung.

Die Doktorandin oder der Doktorand kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen.

(3) Beschließt die Prüfungskommission, die Doktorandin oder den Doktoranden zu promovieren, so legt sie die Gesamtnote nach Maßgabe von Absatz 4 fest.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Dissertation (§ 19 Absatz 6) und die Disputation (Absatz 1) jeweils mindestens mit der Note „genügend“ (*rite*) bewertet worden sind.

(4) Die Note für die Dissertation (§ 19 Absatz 6) und die Note für die Disputation (Absatz 1) werden zu einer Gesamtnote zusammengezogen.

Die Note der Dissertation hat das doppelte Gewicht für die Gesamtnote.

(5) Das Prädikat "ausgezeichnet" (*summa cum laude*) kann als Gesamtnote nur erteilt werden, wenn die Dissertation (§ 19 Absatz 6) und die Disputation (Absatz 1) mit dieser Note bewertet worden sind.

(6) Die Prüfungskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen.

(7) Im Anschluss an die Beratungen gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(8) Die Beratungen in der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(9) Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit verpflichtet der Vorsitzende der Prüfungskommission die Doktorandin oder den Doktoranden durch Handschlag wie folgt:

„Ich verpflichte Sie hiermit, die Würde, die Ihnen der Fachbereich und damit die Universität verleiht, alle Zeiten vor jedem Makel zu bewahren und stets der Wahrheit zu dienen – ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf äußere Vorteile –, allein um der Sache willen.“

(10) Die dem Gemeinsamen Promotionsausschuss nach § 11 Absatz 1 – mit Ausnahme der eingereichten wissenschaftlichen Schriften (§ 11 Absatz 1 Nummer 8) – und § 17 Absatz 2 vorgelegten Unterlagen verbleiben bei den Promotionsakten.

(11) Sofern die Arbeit betreut und dafür Sach- oder Personalmittel oder ein experimenteller Arbeitsplatz bereitgestellt worden ist, verbleiben die im Rahmen des Forschungsvorhabens erstellten Unterlagen bei dem Betreuer und dem Institut, die die Ressourcen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Prüfungskommission gebilligten und von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung zu veröffentlichen, es sei denn, die Dissertation ist bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht worden (§ 15 Absatz 3 und 4).

Die Doktorandin oder der Doktorand darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Wird eine Abänderung (Kürzung, Änderung oder Erweiterung) der angenommenen Fassung der Dissertation dadurch notwendig, dass sie in einer Zeitschrift, Schriftenreihe oder als Buch veröffentlicht werden soll, so hat die Doktorandin oder der Doktorand die vorherige Zustimmung des oder der Betreuer einzuholen und die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe eines der in § 1 genannten Fachbereiche kenntlich zu machen (Muster **Anlage 1**).

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Dies geschieht nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze durch **vier alternative Formen** der Veröffentlichung: Entweder als Buch- oder Fotodruck (Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 8 Nummer 1) oder als elektronische Veröffentlichung (Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 8 Nummer 1) oder als Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (Absatz 6 Nummer 1) oder als Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger (Absatz 6 Nummer 2 und Absatz 8 Nummer 2).

Die Veröffentlichungspflicht schließt die Verpflichtung ein, eine von dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4 Seite in schriftlicher und in elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung zu erstellen und beim Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) abzuliefern.

Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(4) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand für die Prüfungsakten zwei Exemplare der genehmigten Fassung der Dissertation an das Naturwissenschaftliche Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) und die in den Absätzen 5 und 8 genannten weiteren Pflichtexemplare an die dort genannten Stellen abgibt.

(5) Für die Universitätsbibliothek sind beim Naturwissenschaftlichen Prüfungsamt unentgeltlich abzuliefern:

1. vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,
2. **und** – bei Veröffentlichung der Dissertation als Buch- oder Fotodruck – 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
3. **oder** – bei elektronischer Veröffentlichung – Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(6) Außer den in Absatz 5 Nummer 1 genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt und als Gießener Dissertation unter Angabe eines der in § 1 genannten Fachbereiche kenntlich gemacht wird, der für das Dissertationsthema fachlich zuständig war oder
2. ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe eines der in § 1 genannten Fachbereiche kenntlich gemacht wird, der für das Dissertationsthema fachlich zuständig war.

(7) In den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek – in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von Absatz 5 Nummer 3 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(8) Im Institut, in dem die Dissertation angefertigt worden ist, sind in den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 und Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 unentgeltlich drei Exemplare abzuliefern.

Dem Prüfungsamt (§ 2 Absatz 3) ist eine Bescheinigung des Instituts über die Abgabe vorzulegen.

(9) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 3 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Gemeinsamen Promotionsausschusses auf rechtzeitigen und begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist für die Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(10) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

(11) Die weitere Verwendung der Dissertation richtet sich nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.

§ 24 Promotionsurkunde

(1) Nachdem die Dissertation in der in § 23 Absatz 3 bis 6 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, stellt der zuständige Naturwissenschaftliche Fachbereich (§ 1 Absatz 1) nach dem als Anlage beigefügten Muster (**Anlage 2**) die Promotionsurkunde aus.

Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation sowie deren Note und die Gesamtnote der Promotion.

Sie wird von dem Dekan des zuständigen Naturwissenschaftlichen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität und gegebenenfalls des Fachbereichs versehen.

(2) Die Promotionsurkunde für Doktorandinnen und Doktoranden aus den in § 1 Absatz 2 und 3 genannten Fachbereichen wird – abweichend von Absatz 1 – von der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften zusammen mit dem zuständigen Fachbereich nach dem als Anlage beigefügten Muster (**Anlage 3**) ausgestellt.

Sie wird von dem Dekan des betreffenden Fachbereichs und dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität und gegebenenfalls mit dem Siegel des betreffenden Fachbereichs (§ 1 Absatz 2 und 3) versehen.

(3) Der Dekan des zuständigen Fachbereichs kann eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen Vertrag mit einem gewerblichen Verleger über die Veröffentlichung der Dissertation vorlegt.

Die vorläufige Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres.

Die Frist beginnt mit der Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung; der Zeitpunkt ihrer Aushändigung ist auf ihr festzuhalten.

(4) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

**Vierter Abschnitt:
Schlussbestimmungen****§ 25****Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Gemeinsame Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder
2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Gemeinsame Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen, wenn

1. sich die in Absatz 1 genannten Gründe nachträglich herausstellen,
2. die aus der Promotion erworbenen Rechte nach § 23 Absatz 10 erloschen sind,
3. sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber unwürdig war, den Doktorgrad verliehen zu bekommen oder
4. sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten als unwürdig erwiesen hat, den Doktorgrad weiter zu führen.

(3) Vor dem Beschluss des Gemeinsamen Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26**Promotionsgebühren**

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 150 Euro.

Die Einzahlung der Promotionsgebühr ist nachzuweisen, wenn die Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 17 Absatz 1) beantragt wird.

(2) Die Gebühr für die Wiederholung der Disputation (§ 22 Absatz 3) beträgt 50 Euro.

Die Zahlung ist mit dem Antrag auf Wiedereröffnung des Prüfungsverfahrens nachzuweisen.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden können in Härtefällen beantragen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

Hierüber entscheidet der Gemeinsame Promotionsausschuss.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 27**Ehrenpromotion**

(1) Jeder der beiden Naturwissenschaftlichen Fachbereiche kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa – abgekürzt: Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag von Mitgliedern des betreffenden Naturwissenschaftlichen Fachbereichs eröffnet.

Der Antrag ist an den Dekan dieses Fachbereichs zu richten und muss von mindestens einem Drittel der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt werden.

Der Dekan legt den Antrag dem Gemeinsamen Promotionsausschuss zur Stellungnahme vor.

(3) Der Dekan verliert den Antrag und die Stellungnahme des Gemeinsamen Promotionsausschusses in einer nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates.

Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Dekans wenigstens drei Berichterstatter, die die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen in Gutachten würdigen.

Hat der Gemeinsame Promotionsausschuss gegen den Antrag Stellung genommen, kann dieser nur weiter verfolgt werden, wenn er von mehr als der Hälfte der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützt wird.

(4) In einer zweiten, nicht-öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates verliest der Dekan nochmals den Antrag und die Stellungnahme des Gemeinsamen Promotionsausschusses sowie die eingegangenen Gutachten der Berichterstatter.

In dieser Sitzung stimmt der Fachbereichsrat – unbeschadet der Regelung in Absatz 3 – erstmals über den Antrag ab.

Der Antrag, die Stellungnahmen des Gemeinsamen Promotionsausschusses und die Gutachten der Berichterstatter müssen eine Woche vor der betreffenden Sitzung zur vertraulichen Einsichtnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrates im Dekanat vorliegen.

(5) Ein endgültiger Beschluss kann erst in einer weiteren nicht öffentlichen Sitzung des Fachbereichsrates gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der erstmaligen Abstimmung im Fachbereichsrat (Absatz 4) stattfinden darf.

(6) Die Abstimmungen über die Ehrenpromotion nach Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 und 5 sind geheim.

Dem Antrag muss die Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

(7) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan des Fachbereichs durch Überreichung der Ehren-Promotionsurkunde.

Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Muster (**Anlage 4**) erstellt; sie enthält das Datum der Überreichung, die als Datum der Ehrenpromotion gilt.

In der Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen.

Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und gegebenenfalls des Fachbereichs versehen.

§ 28

Binationale Promotionsverfahren

Sobald von der Justus-Liebig-Universität Gießen eine Satzung für binationale Promotionsverfahren erlassen worden und diese in Kraft getreten ist und die Universität für die in § 1 genannten Fachbereiche im Rahmen von Kooperationsabkommen mit gleichwertigen ausländischen Universitäten die Durchführung binationaler Promotionsverfahren vereinbart hat, findet die Satzung für binationale Promotionsverfahren Anwendung.

§ 29

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Betreuungsverhältnis vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begründet worden ist, können sich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Promotionsordnung entscheiden, ob sie ihre Promotion nach den Verfahrensregeln der „Promotionsordnung für die Verleihung des Dr. rer. nat. durch die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 5. Februar 1990 (ABl. 1990 S. 1160) oder den Verfahrensregeln dieser Promotionsordnung beenden wollen.

Die Dissertationen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits in Arbeit sind, werden vom Gemeinsamen Promotionsausschuss registriert.

(2) Über das Wahlrecht und die Jahresfrist sind die Doktorandinnen und Doktoranden durch den Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses schriftlich – gegen Empfangsbestätigung – zu belehren.

Eine entsprechende Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden ist innerhalb der Jahresfrist – spätestens jedoch mit dem Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens nach § 17 Absatz 1 – schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Promotionsausschusses abzugeben.

Die Erklärung ist unwiderruflich.

Wird keine Erklärung abgegeben, gilt diese Promotionsordnung mit der Maßgabe, dass sich die Zusammensetzung einer bereits gebildeten Prüfungskommission nicht ändert und bei bereits begonnenen Verfahrensschritten die betreffenden Fristen der bisherigen Promotionsordnung gelten.

(3) Die vorstehende Promotionsordnung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche vom 4. Februar 2005 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anm. d. Red.: Mit Beschluss vom 12.10.2005 hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen gemäß § 39 Abs. 5 HHG beschlossen, dass Veröffentlichungsorgan der Justus-Liebig-Universität Gießen die Mitteilungen der Universität Gießen sind.) in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt – mit Ausnahme der Übergangsregelung nach Absatz 1 und 2 – die „Promotionsordnung für die Verleihung des Dr. rer. nat. durch die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 5. Februar 1990 (ABl. 1990 S. 1160) außer Kraft.

Gießen, 09. September 2005

Prof. Dr. Gottfried Wagner
Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften
der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anlage 1 (zu § 23 Absatz 2)**Text-Muster für Hinweis auf Gießener Dissertation bei einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift, Schriftenreihe oder als Buch****Deutscher Text:**

„Diese Veröffentlichung ist Teil meiner Promotion zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) durch den Fachbereich der Justus-Liebig-Universität Gießen, Deutschland.“

Gegebenenfalls Englischer Text:

„This publication represents a component of my doctoral (Dr. rer. nat.) thesis in the Faculty of ... at the Justus-Liebig-University Giessen, Germany.“

Anlage 2 (zu § 24 Absatz 1)**Text-Muster der Promotionsurkunde Dr. rer. nat. für Fachbereiche nach § 1 Absatz 1**

(Männliche Form einer Muster-Promotionsurkunde für einen Doktoranden im Fachbereich 07-Mathematik und Informatik, Physik, Geographie; gilt entsprechend auch für Doktorandinnen (**weibliche Form:** Doktorin der Naturwissenschaften - Dr. rer. nat. -) und für den Fachbereich 08-Biologie, Chemie und Geowissenschaften)

Justus-Liebig-Universität Gießen**Der Fachbereich****Mathematik und Informatik, Physik, Geographie**

verleiht

unter dem Dekanat

des Professors für (*Fachgebiet, Dr., Vorname, Name*)**Herrn****(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>**geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines

Doktors der Naturwissenschaften

(Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)

nachdem er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

nach der „Promotionsordnung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften

für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche

der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom TT. Januar 2005

durch die mit („*Note der Dissertation*“) bewertete Dissertation(„*Titel der Dissertation*“)

sowie durch die Disputation

seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil („*Gesamtnote der Promotion*“)

erhalten hat.

Gießen, (*Datum der Disputation*)

(Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen)

(Gegebenenfalls Siegel des Fachbereichs)

(Unterschrift des Dekans)

Dekan

Anlage 3 (zu § 24 Absatz 2)**Text-Muster der Promotionsurkunde Dr. rer. nat. für Fachbereiche nach § 1 Absatz 2 und 3**

(Weibliche Form einer Muster-Promotionsurkunde für eine Doktorandin im Fachbereich 06-Psychologie und Sportwissenschaft, gilt entsprechend auch für Doktoranden (männliche **Form:** Doktor der Naturwissenschaften - Dr. rer. nat. -) und den Fachbereich 09-Agrarwissenschaften, Ökotoxikologie und Umweltmanagement)

Justus-Liebig-Universität Gießen**Die Gemeinsame Kommission Naturwissenschaften**

unter Vorsitz

des Professors für (*Fachgebiet, Dr., Vorname, Name*)**und der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft**

unter dem Dekanat

des Professors für (*Fachgebiet, Dr., Vorname, Name*)

verleihen

Frau**(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>**geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines

Doktorin der Naturwissenschaften

(Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)

nachdem sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren

nach der „Promotionsordnung der Gemeinsamen Kommission Naturwissenschaften

für die Naturwissenschaftlichen Fachbereiche

der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom TT. Januar 2005

durch die mit („*Note der Dissertation*“) bewertete Dissertation(„*Titel der Dissertation*“)

sowie durch die Disputation

seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamturteil („*Gesamtnote der Promotion*“)

erhalten hat.

Gießen, (*Datum der Disputation*)(Siegel der Justus-Liebig-
Universität Gießen)

(Unterschrift des Vorsitzenden)

Vorsitzender

(Unterschrift des Dekans)

Dekan

Anlage 4 (zu § 27 Absatz 7)**Text-Muster der Ehrenpromotionsurkunde Dr. rer. nat. h. c.**

(Männliche Form einer Musterurkunde für Ehrenpromotion im Fachbereich 08-Biologie, Chemie und Geowissenschaften; **weibliche Form:** Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.); gilt entsprechend auch für Ehrenpromotionen im Fachbereich 07-Mathematik und Informatik, Physik, Geographie)

Justus-Liebig-Universität Gießen**Der Fachbereich****Biologie, Chemie und Geowissenschaften**

verleiht unter dem Dekanat des
Professors für (*Fachgebiet, Dr. Vorname, Name*)

Herrn

(Vorname, Name), <geb. (Geburtsname)>

geboren am (*Datum*) in (*Ort*)

den Grad eines

**Doktors der Naturwissenschaften
ehrenhalber**

(Doctor rerum naturalium honoris causa – Dr. rer. nat. h. c.)

in Würdigung seiner Verdienste
um (*Darstellung der Verdienste*)

Gießen, (*Datum der Überreichung*)

(Siegel der Justus-Liebig-
Universität Gießen)

(Gegebenenfalls Siegel des
Fachbereichs)

(Unterschrift des Dekans)

Dekan